

# Satzung des Vereins für junge Kunst und Kultur

## § 1

Der am 15.07.2007 gegründete Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann "Verein für junge Kunst und Kultur e.V." Er hat seinen Sitz in Weiden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, sowie von Bildung und Völkerverständigung. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Raumschaffen für Nachwuchskünstler, Organisation von Ausstellungen, Ausflügen, Sportveranstaltungen, Workshops (z.B. Siebdruck, Bogenschießen, ...), Konzerten, Vorträgen u.v.m.

## § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede (mindestens 14-jährige) natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Mitglied hat sich dem Verein gegenüber loyal zu verhalten. Bei grober Verletzung der Vereinspflichten kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds beschließen.

### § 4.1 Tagesmitgliedschaft

Eine Tagesmitgliedschaft kann von jeder natürlichen Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, mündlich bei einem Vereinsmitglied beantragt werden oder durch Entrichtung eines Spendenbeitrages. Jugendliche haben eine schriftliche und von beiden Erziehungsberechtigten unterschriebene Beitrittserklärung vorzuweisen. Die Tagesmitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung eines anwesenden Vereinsmitgliedes. Rechtlicher Anspruch auf eine Tagesmitgliedschaft besteht nicht. Entscheidungen über Vergabe einer Tagesmitgliedschaft oder deren Entzug sind nicht anfechtbar. Rassistische, sexistische oder homophobe Äußerungen bzw. jegliches diskriminierendes Verhalten führen zum sofortigen Erlöschen der Tagesmitgliedschaft.

## § 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der abstimmenden Mitglieder Beschlüsse. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich oder mündlich verlangt wird. Jede Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche durch Einladung per mail einberufen. Satzungsänderungsanträge werden in den Einladungen angekündigt und sind zu diesem Zwecke dem Vorstand rechtzeitig anzukündigen. Mitglieder können auch auf Wunsch per Post eingeladen werden. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszweckes, sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abstimmenden Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert, ein Vorstandsmitglied hat das Protokoll zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienen Mitglieder, versammlungsleitende Person, Tagesordnung, Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse und Art der Abstimmung enthalten.

Aufgaben der Mitgliederversammlung.

- Bestimmung der Anzahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereines

- Wahl der Revisoren, sowie Entgegennahme deren Berichtes
- Organisation von Events im Sinne des Vereinszweckes von § 2
- Betrauung einzelner Mitglieder mit der Erledigung laufender Vereinsgeschäfte sowie Vertretungsrechte
- Gründung und Absegnung von Arbeitskreisen (AK)

Jedes zweite Jahr findet eine Jahreshauptversammlung statt. Zu dieser wird 4 Wochen im Voraus schriftlich eingeladen. Üblicherweise sollen die Vorstands- und Revisorenwahlen sowie Satzungsänderungen auf den Jahreshauptversammlungen stattfinden.

Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nichts gegenteiliges beschließt.

#### § 6 Vertretungsberechtigter Vorstand nach § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus bis zu 3 Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

#### § 7 Geschäftsführender Vorstand

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

#### § 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt bis zu 3 RevisorInnen. Die Aufgaben sind die Kontoführung und die Rechnungsprüfung. Letztere soll einen Monat vor der Jahreshauptversammlung durchgeführt werden.

#### § 9 Auflösung/Wegfall der Gemeinnützigkeit

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an „Kunstverein Weiden e.V.“, der es unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 10 Vereinsheim

Anwesende Vereinsmitglieder haben das Recht, alkoholisierte oder unter drogeneinfluss stehende Personen des Vereinsheimes zu verweisen. Gleiches gilt für Personen, die sich diskriminierend verhalten.